jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/7/30 Ra 2018/03/0084

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
VStG §44a Z1;
VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Es ist im Ergebnis nicht relevant, dass in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses die übertretene Norm in einer falschen Fassung zitiert worden ist, wenn abgesehen von diesem Fehlzitat die Begründung der angefochtenen Entscheidung nämlich keinen Zweifel daran lässt, welcher Vorwurf dem Revisionswerber gemacht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030084.L02

Im RIS seit

20.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at